

lanthaler+berger+bordato+wallnöfer
wirtschafts+steuerberater = commercialisti+revisori = audit+advisory + partner

# Rundschreiben
## TAX & LEGAL

## RUNDSCHREIBEN 7/2025

Sehr geehrte Kunden,
im folgenden Rundschreiben stellen wir Ihnen einige interessante und wichtige Neuigkeiten der letzten Wochen vor.

## DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- ➔ **Neuerungen elektronische Zahlungen ab 2026**: Verknüpfung von Registrierkassa und POS wird verpflichtend
- ➔ **Steuerliche Behandlung von Betriebsfahrzeugen**: Steuervorteile für Ihren Fuhrpark
- ➔ **Absichtserklärungen regelmäßiger Exporteure**: Einkaufen ohne MwSt.
- ➔ **Verluste einer GmbH:** Handlungsbedarf
- ➔ **Tipps zum Jahresende**
- ➔ **Kleine Weihnachtspause -** Betriebsferien **-**

## Verpflichtende Verknüpfung der Registrierkassa mit dem POS-Gerät

Registrierkassen (RT) und POS-Geräte müssen ab 1. Januar 2026 **online über den reservierten Bereich der Agentur der Einnahmen** miteinander verknüpft werden (kein technischer Anschluss nötig).

Vorab: Der dafür vorgesehene **Online-Dienst soll jedoch voraussichtlich erst Anfang März 2026** zur Verfügung gestellt werden (genaues Datum wird von der Agentur der Einnahmen noch bekannt gegeben).

Für POS-Geräte, die bereits am **1. Januar 2026** in Verwendung sind oder **zwischen 1. und 31. Januar 2026** aktiviert werden, gibt es daher eine Übergangsregel. Die Registrierung ist in diesem Fall **innerhalb von 45 Tagen ab Bereitstellung des Online-Dienstes** vorzunehmen.

Für neue POS-Geräte (Aktivierung nach dem 31. Januar 2025) muss die Registrierung **ab dem 6. Tag des zweiten Monats nach der tatsächlichen Inbetriebnahme** erfolgen und **spätestens bis zum letzten Arbeitstag dieses Monats** abgeschlossen sein.

## Steuerliche Behandlung von Betriebsfahrzeugen

Der Kauf und Einsatz von Kraftfahrzeugen im Betrieb wirft regelmäßig Fragen zur steuerlichen und umsatzsteuerlichen Behandlung auf. Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Grundsätze und aktuellen Aspekte geben.

a) **Rein betrieblich genutzte Fahrzeuge**:

Für Kraftfahrzeuge unterscheidet das Steuerrecht grundsätzlich zwischen voller und eingeschränkter Absetzbarkeit. Eine **vollständige Absetzbarkeit der Anschaffungs- und Betriebskosten** ist nur möglich, wenn das Fahrzeug ausschließlich betrieblich genutzt wird und für die Tätigkeit unerlässlich ist – etwa bei LKWs, Traktoren, Bussen oder PKWs, die Teil des Kerngeschäfts (Herstellung/Handel) sind. Bei LKWs (*autocarri*) untersagt der Straßenkodex zum Beispiel sogar deren private Nutzung. Sie sind am Ende des Arbeitstages bzw. nach Geschäftsreisen am Unternehmenssitz abzustellen und dürfen nicht für Heimfahrten verwendet werden. Dadurch entsteht kein steuerlicher Vorteil für die Privatperson. Die Mehrwertsteuer auf den Einkauf solcher Betriebsfahrzeuge ist zur Gänze verrechenbar.

Für Pkw, die **nicht zu den unerlässlichen Betriebsfahrzeugen** gehören, beträgt die steuerliche **Absetzbarkeit 20 %,** wobei für die Anschaffung ein **Höchstbetrag von Euro 18.075,99** gilt. Die Mehrwertsteuer kann bei Fahrzeugen, die nicht unerlässlich für die Unternehmensführung sind, nur zu 40 % verrechnet werden. Auch für die Überlassung an einen Verwalter der Gesellschaft oder an einen Gesellschafter gelten diese Regeln.

Eine Sonderregel betrifft **Handelsvertreter und Vertreter (*agenti e rappresentanti di commercio*)**. Für sie ist die steuerliche Behandlung deutlich günstiger: Die Fahrzeugkosten sind zu **80 % abzugsfähig**, bis zu einem Fahrzeugwert von **Euro 25.822,84**, und die Mehrwertsteuer kann – bei ausschließlicher betrieblicher Nutzung – **zu 100 % verrechnet** werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass das Fahrzeug für diese Berufsgruppe ein nahezu unverzichtbares Arbeitsinstrument darstellt.

Zu den abzugsfähigen Kosten zählen auch **laufende Aufwendungen wie Treibstoff, Werkstatt- und Reparaturkosten**, Ersatzteile, Autobahngebühren, Parkkosten und ähnliche Ausgaben.

**b) Betriebliche und private Nutzung mit Fringe Benefit**

Wenn ein Unternehmen einem Mitarbeiter ein Fahrzeug zur gemischten privaten und beruflichen Nutzung überlässt, hängt die steuerliche Behandlung davon ab, wie dieser Sachbezug (*geldwerte Vorteil / fringe benefit*) erfasst wird. Wird dieser in der **Gehaltsabrechnung berücksichtigt oder dem Mitarbeiter in Rechnung gestellt, sind 70 %** der Kosten einkommenssteuerlich abzugsfähig, während die Mehrwertsteuer zu 40 % verrechnet werden kann. Erfolgt auch die Weiterverrechnung der **Mehrwertsteuer** an den Mitarbeiter, kann die **Mehrwertsteuer voll (100 %) verrechnet werden**. In beiden Fällen entfallen Höchstgrenzen für abzugsfähige Fahrzeugkosten. Damit die steuerliche Behandlung im entsprechenden Jahr anerkannt wird, muss die Rechnung über diesen sogenannten Fringe Benefit **spätestens bis zum 31. Dezember ausgestellt** und **innerhalb derselben Frist bezahlt** werden. Nur so kann der Umsatz korrekt im laufenden Geschäftsjahr erfasst und die damit verbundene umsatzsteuerliche Behandlung gewährleistet werden.

Auf **Seiten des Mitarbeiters** entsteht bei der betrieblichen und privaten Nutzung ein **zu versteuernder Sachbezug**, der sich aus dem jeweils aktuellen ACI-Tarif des Fahrzeugs ergibt, angewendet auf eine gesetzlich normierte Jahresfahrleistung von **15.000 km**. Für Fahrzeuge, die **ab dem 1. Januar 2025** erstmals zugelassen und dem Mitarbeiter zugewiesen werden, wird der anzusetzende Prozentsatz nicht länger durch den $CO_2$-Ausstoß bestimmt, sondern **ausschließlich durch die Art des Antriebsmotors**. Damit gelten unterschiedliche Berechnungssätze für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, Elektrofahrzeuge und Plug-in-Hybride.

Die neuen Werte für die Ermittlung des Sachbezugs lauten:

- Verbrennungsmotor (Diesel oder Benzin): 50 % des ACI-Tarifs;
- Elektrofahrzeuge: 10 % des ACI-Tarifs;
- Plug-in-Hybridfahrzeuge: 20 % des ACI-Tarifs.

Hier eine kurze Übersicht der Regelungen für die Berechnung des Sachbezugs für:

| Erstzulassung | Zuweisung an Mitarbeiter | Regelung |
|---|---|---|
| 01.07.2020–31.12.2024 | 01.07.2020–31.12.2024 | Sachbezug nach $CO_2$-basierten Prozentsätzen (25 % bis 60 %) des ACI-Wertes für 15.000 km jährlich |
| Bestellt bis 31.12.2024 | 01.01.2025–30.06.2025 | Übergangsregelung: Weiterhin $CO_2$-basierte Prozentsätze (25 % bis 60 %) oder – falls günstiger – Anwendung der neuen Regelung mit Antriebs-basierten Prozentsätzen (10 % bis 50 %) |
| Bestellt bis 31.12.2024 | Ab 01.07.2025 | Ermittlung nach gemeinem Wert (z. B. Mietwagentarife), vermindert um den Anteil der betrieblichen Nutzung |
| Ab 01.01.2025 | Ab 01.01.2025 (Vereinbarung + Übergabe) | Neue Regelung: Sachbezug nach Antriebsart (10 % Elektro, 20 % Plug-in-Hybrid, 50 % Verbrenner) auf Basis des ACI-Wertes für 15.000 km jährlich |
| – | Verlängerung bestehender Vertrag | Es gilt die Regelung, die zum Zeitpunkt des ursprünglichen Vertragsabschlusses anzuwenden war |
| – | Neuzuweisung an anderen Mitarbeiter | Die anwendbare Regelung richtet sich nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Neuzuweisung |

**c) Nutzung privates Fahrzeug**

Bei der Nutzung eines **privaten Fahrzeugs für betriebliche Zwecke** kann der Arbeitgeber eine etwaige Spesenabrechnung bis **zur ACI-Höchstvergütung pro Kilometer** vollständig absetzen; Mehrbeträge sind nicht abzugsfähig. Vergütet werden dabei die Kilometer vom Firmensitz zum beruflichen Termin und wieder zurück, sofern diese Strecke nicht kürzer ist als jene vom Wohnsitz des Arbeitnehmers aus. Für den Arbeitnehmer bzw. Verwalter sind die **erstatteten Kosten bis zu diesem Höchstwert steuerfrei**, während ein **darüberhinausgehender Betrag als steuerpflichtiges Einkommen** gilt.

Folgend eine zusammenfassende Übersicht der verschiedenen Fälle:

| Fahrzeugnutzer | Steuerliche Absetzbarkeit | Verrechnung MwSt. | Höchstgrenze der Kosten |
|---|---|---|---|
| Rein betriebliche Nutzung und für die Tätigkeit unerlässlich | 100 % | 100 % | keine |
| Rein betriebliche Nutzung | 20 % | 40 % | 18.075,99 €; Miete/Leasing: 3.615,20 € pro Jahr |
| Betriebliche und private Nutzung durch einzelne Mitarbeiter | 70 % (falls die Sachentlohnung weiterverrechnet wird) | 40 % oder 100 % (sofern auch die MwSt. weiterverrechnet wird) | keine |
| Handelsvertreter/ Agenten | 80 % | 100 % | 25.822,84 €; Miete/Leasing: 5.164,57 € pro Jahr |
| Verwalter Co.co.co oder mit MwSt.Nr., Gesellschafter | 20 % | 40 % | 18.075,99 €; Miete/Leasing 3.615,20 € pro Jahr |
| Rein privates Fahrzeug – Weiterverrechnung der betrieblich gefahrenen Kilometer | 100 % | / | laut ACI-Höchstvergütung pro Kilometer |

## Vorbereitung der Absichtserklärung 2026 für „gewohnheitsmäßige Exporteure“

Mit Jahresende können Steuerpflichtige, die mehrwertsteuerbefreite Geschäfte (Warenverkauf) mit dem Ausland durchgeführt haben, erste Überprüfungen vornehmen, um festzustellen, ob sie den Status des „**gewohnheitsmäßigen Exporteuers**“ erwerben können. Steuerpflichtige, die diesen Status erreichen, haben im Jahr 2026 die Möglichkeit, den angesammelten Plafond zu nutzen, um Waren und Dienstleistungen von italienischen Lieferanten zu erwerben oder Importe vorzunehmen, ohne dass die Mehrwertsteuer angewendet wird.

Der Status des „gewöhnlichen Exporteurs“ wird erlangt, wenn im vorangegangenen Jahr der Gesamtwert der Umsätze aus Exporteinnahmen und gleichgestellten Vorgängen, internationalen Dienstleistungen sowie innergemeinschaftlichen **Lieferungen mehr als 10 Prozent des „bereinigten“ Umsatzvolumens** ausmacht. Bei dieser Bereinigung werden folgende Vorgänge ausgeschlossen:

- Lieferung von Waren im Transit oder in zollüberwachten Lagerhäusern;

- Vorgänge, die umsatzsteuerlich nicht relevant sind, für die jedoch dennoch eine Rechnung ausgestellt werden muss.

„Gewohnheitsmäßige Exporteure“ können Waren und Dienstleistungen von italienischen Lieferanten erwerben sowie Importe vornehmen, **ohne dass die Mehrwertsteuer anfällt**, jedoch nur im Rahmen des angesammelten Plafonds. Der Plafond kann auf zwei Arten berechnet werden: Er kann entweder dem Gesamtbetrag der entsprechenden Umsätze des vorherigen Kalenderjahres entsprechen (**fester Plafond**) oder auf den Umsätzen der letzten 12 Monate basieren (**dynamischer Plafond**). Die Wahl der Berechnungsmethode liegt beim Steuerpflichtigen und kann jährlich geändert werden, wobei für die Nutzung des dynamischen Plafonds die Voraussetzung gilt, dass das Unternehmen seit mindestens 12 Monaten aktiv ist.
Um dieses begünstigte Regime nutzen zu können, muss die Absichtserklärung (lettera di intento) gemäß dem von der italienischen Steuerbehörde genehmigten Modell erstellt werden, damit **ab dem 1. Januar 2026** Einkäufe und Importe ohne Mehrwertsteuer getätigt werden können.

## Verluste einer GmbH - Handlungsbedarf

Wir erinnern daran, dass die gesetzlichen Vorschriften zu den Verlusten des Geschäftsjahres einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den Artikeln 2482-bis und 2482-ter des italienischen Zivilgesetzbuches festgelegt sind und somit jährlich überprüft werden müssen. Wenn das Kapital durch den Verlust, welcher höher ist als ein Drittel des Kapitals selbst, unter das gesetzliche Minimum sinkt (Euro 10.000,00), müssen die Geschäftsführer unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einberufen, die eine Herabsetzung des Stammkapitals bei gleichzeitiger Erhöhung des Stammkapitals auf einen Betrag, der nicht unter dem Minimum liegt, oder eine Umwandlung des Unternehmens beschließt.

## Tipps zum Jahresende

- **Verwalterentgelte**: um die Verwalterentgelte noch im Jahr 2025 steuerlich in Abzug zu bringen, müssen die Zahlungen bis spätestens 12. Jänner 2026 durchgeführt werden.

- **Absetzbare Spesen**: Sämtliche Spesen, welche 2025 von Privatpersonen steuerlich in Abzug gebracht werden möchten, müssen innerhalb 31.12.2025 bezahlt werden (z.B. Arztspesen, Versicherungen, Wiedergewinnungsarbeiten, Energiesparmaßnahmen, Zusatzrentenfonds, Spenden, usw.).

- **Inventar**: Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12.2025 müssen ein Inventar für Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und offene Arbeiten erstellen.

- **Elektronische Rechnungen zum Jahreswechsel** (Rechnungen von Dezember, die erst 2026 eingehen): Grundsätzlich ist für die Verbuchung der Eingangsrechnungen das Datum der Umsatzerbringung (Rechnungsdatum) ausschlaggebend. Der MwSt. Abzug erfolgt im Monat der Umsatzerbringung unter der Voraussetzung, dass die Rechnung innerhalb 15. des Folgemonats verbucht wurde.

Bei Eingangsrechnungen zum Jahreswechsel gilt eine **Sonderregelung**: Hierbei kann der MwSt.-Abzug erst im Monat, in dem die Rechnung erhalten wurde, abgezogen werden.
Beispiel: Eine Rechnung mit Rechnungsdatum 28.12.2025, welche man am 03.01.2026 erhält, kann erst in der MwSt. Abrechnung von Januar berücksichtigt werden.
Für Kunden, die unsere Buchhaltungssoftware nutzen, wird das Buchungsdatum vom System korrekt ausgewiesen und die richtige Verbuchung aufgrund entsprechender Fehlermeldungen sichergestellt. Wenn Sie die Buchhaltung selbst führen, müssen Sie das Empfangsdatum der Eingangsrechnungen genau prüfen.

- **Freiberufler und Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung**: Es gilt das Zu- und Abflussprinzip (auch „Kassaprinzip“ genannt), d.h. Aufwendungen bzw. Erlöse, welche 2025 gezahlt bzw. kassiert werden, fließen noch in die Steuerperiode 2025. Vollständigkeitshalber sei an dieser Stelle auch auf die Option zur Anwendung der ordentlichen Buchführung oder zur Methode zur Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens auf Basis der IVA-Registrierung der Geschäftsvorfälle hingewiesen. Dabei ist jedenfalls zu prüfen, ob ein Wechsel zwischen den Methoden zu einer Verpflichtung der Beibehaltung der gewählten Methode für einen Dreijahreszeitraum besteht.

- **Provisionsrechnungen**: Handelsvertreter oder Unternehmen, welche Provisionsrechnungen ausstellen, können von ihrem Auftraggeber eine Reduzierung des Steuereinbehalts von 50 % auf 20 % einfordern. Diese Möglichkeit besteht für jene Subjekte, welche für den Großteil des Geschäftsjahres abhängige oder freie Mitarbeiter beschäftigen.
  Die Erklärung muss dem Auftraggeber innerhalb 31.12.2025 mittels Einschreiben oder zertifizierter E-Mail (PEC) zugestellt werden, damit ab 2026 der reduzierte Steuereinbehalt angewandt werden kann. Die Erklärung bleibt bis auf Widerruf gültig.

- **Überlassung von Fahrzeugen an Mitarbeiter**: Damit die Fahrzeugkosten für den Betrieb im Jahr 2025 steuerlich in Abzug gebracht werden können und die MwSt. im Einkauf auf die PKW-Kosten absetzbar ist (siehe Thema „Steuerliche Behandlung von Betriebsfahrzeugen“), muss der Betrag, der dem Mitarbeiter als Sachbezug mit Rechnung weiterbelastet wurde, innerhalb 31.12.2025 vom Mitarbeiter nachweislich bezahlt werden (Banküberweisung oder Kreditkarte).

## Betriebsferien

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unser Büro vom **24.12.2025 bis einschließlich 06.01.2026** geschlossen bleibt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

*Ihr Beratungsteam*

*Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.*